

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1966

Nummer 148

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	15. 9. 1966	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	1838
2151	9. 9. 1966	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenaufrüstung	1838
764	2. 9. 1966	Erl. d. Finanzministers Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster	1842
79030	13. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchung der Fällungsergebnisse; hier: 1. Zufällige Nutzungen, 2. Nicht aufgearbeitetes Derbholz, 3. Zusammenstellung der End- und Vornutzungsbestände	1842
79032	13. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzverkäufe	1842
8202	15. 9. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1843

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
14. 9. 1966	<p>Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV)</p>	1843
	<p>Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für die 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966, in Düsseldorf, Haus des Landtags</p>	1844

I.

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sindRdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1966 —
I C 2/17 — 21.163

Der RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung: Urkunden, die zur Verwendung in den Ländern **Birma, Honduras, Irak und Jordanien** bestimmt sind, ...

2. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

Eine Sonderregelung besteht für die Republik China (National-China), Bulgarien, Kuba, Rumänien und Ungarn, zu denen weder diplomatische noch konsularische Beziehungen bestehen, und für den Irak, den Jemen, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Syrien sowie die Vereinigte Arabische Republik.

3. Nr. 4.24 erhält folgende Fassung:

Nach Abbruch der diplomatischen und Einschränkung der konsularischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und gewissen arabischen Staaten haben sich im Urkundenverkehr Schwierigkeiten ergeben, die jedoch inzwischen durch die Einschaltung von Schutzmachtvertretungen vermindert werden konnten. Zu der Frage, welche ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Urkunden aus dem Bereich der inneren Verwaltung, die zum Gebrauch in Algerien, Irak, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien und der Vereinigten Arabischen Republik bestimmt sind, legalisieren, und welcher Beglaubigungsweg von deutscher Seite einzuhalten ist, wird auf die Nrn. 3.2, 4.25 und 5.6 hingewiesen.

4. Es wird folgende Nr. 4.25 eingefügt:

Kuwait sieht keine Vertretung in der Bundesrepublik, auch nicht britische oder solche anderer arabischer Staaten, als zur Legalisation berechtigt an. Urkunden, die zum Gebrauch in Kuwait bestimmt sind, können nach Beglaubigung durch den Regierungspräsidenten und das Auswärtige Amt dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland (Anschrift: Consulate of the Federal Republic of Germany in Kuwait, POB 805) übersandt werden.

Das Konsulat wird, nachdem es die Urkunde endbeglaubigt hat, die Legalisation durch das kuwaitische Außenministerium und das kuwaitische Justizministerium vermitteln. Urkunden, die kuwaitischen Behörden vorgelegt werden sollen, muß eine beglaubigte Übersetzung in die arabische Sprache beigefügt sein. Die Übersetzung wird von der Übersetzungsabteilung des kuwaitischen Justizministeriums geprüft und von dieser nochmals beglaubigt. Das kuwaitische Justizministerium kann jedoch die Übersetzung nur an Hand eines englischen Textes prüfen. Deshalb ist den deutschen Urkunden auf jeden Fall noch eine **beglaubigte** englische Übersetzung beizufügen. Mit der Übersetzung der Urkunden aus dem englischen Zwischentext in die arabische Sprache wird das Konsulat, wenn es um die Vermittlung der arabischen Übersetzung gebeten wird, in aller Regel das staatlich anerkannte Übersetzungsbüro Ernest Abcarius DAR UTTARJAMA, POB 2998, Kuwait, beauftragen. Dieses Büro verlangt für die Übersetzung vom Englischen ins Arabische und umgekehrt pro 100 Worte K.D. (= kuwaitische Dinar) 2.500 = 27.88 DM (hierbei ist ein Umrechnungskurs von 100,— DM = 8.966 K.D. zugrunde gelegt. Die ersten 100 Worte des Textes werden jedoch doppelt berechnet (d. h. mit 5,— K.D. = 55,75 DM).

Für jede Legalisation durch das kuwaitische Justizministerium ist eine Gebühr von 0,750 K.D. (= 8,36 DM) zu entrichten; Gebühren für die vorausgehende Prüfung der Übersetzung aus dem Englischen ins Arabische und umgekehrt werden nicht erhoben.

5. Nr. 5.6 wird wie folgt geändert:

5.1 In Satz 2 werden nach dem Wort „Honduras“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Irak“ die Wörter „und Jordanien“ eingefügt.

5.2 In Satz 5 werden nach dem Wort „UdSSR“ die Wörter „und das Generalkonsulat der Republik Sudan“ eingefügt.

6. Das Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirke (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959) wird wie folgt geändert:

6.1 Zu „Algerien“:

Die rechte Spalte erhält folgende Fassung:
Algerisches Generalkonsulat,
532 Bad Godesberg, Rheinallee 60

6.2 Zu „Jemen“:

Die rechte Spalte erhält folgende Fassung:
Konsularabteilung der Botschaft der Republik Somalia, Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik Jemen, 532 Bad Godesberg, Bismarckstr. 4

6.3 Zu „Jordanien“:

Die rechte Spalte erhält folgende Fassung:
Konsularabteilung der Spanischen Botschaft, Schutzmachtvertretung für jordanische Interessen, 532 Bad Godesberg, Wurzerstr. 106

6.4 Zu „Libanon“:

Die rechte Spalte erhält folgende Fassung:
Konsulat von Libanon, 4 Düsseldorf, Corneliusstr. 109

6.5 Zu „Niederlande“:

6.51 Der Amtsbezirk des Kgl. Generalkonsulats in Düsseldorf ist wie folgt zu berichtigen:
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme des Reg.Bez. Köln

6.52 Der Amtsbezirk des Kgl. Konsulats der Niederlande in Kleve ist wie folgt zu berichtigen:

A.: Landkreise Kleve, Geldern, Rees und Moers (dieser soweit begrenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern sowie die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel)

— MBL. NW. 1966 S. 1838.

2151

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausstattung

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1966 — V B 3/20.59.00

Die Anlage 5 zum RdErl. v. 5. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3113.14, SMBL. NW. 2151) wird ab 1. 7. 1966 wie folgt geändert:

1. Die Nummern 50 bis 53 erhalten folgende Fassung:

50 Die Ausrüstung steht den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) in erster Linie für Zwecke des Landes zur Verfügung, und zwar

- a) für Einsätze in der **regionalen** Katastrophenabwehr, die von den Regierungspräsidenten oder von mir angeordnet wurden,
- b) für Ausbildungs- und Übungszwecke, die von den Regierungspräsidenten oder mir genehmigt oder angeordnet worden sind.

51 Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) dürfen die Fahrzeuge einschließlich der Ausrüstungsgegenstände für ihre eigenen Zwecke bis zu einer Fahrleistung von 7 000 km je Fahrzeug im Jahr in Anspruch nehmen. Behördlich angeordnete Übungen und Einsätze im **örtlichen** und **überörtlichen** Katastrophenhilfsdienst sind nicht zu den eigenen Zwecken der Hilfsorganisationen zu rechnen; hierdurch entstehende Kosten werden von dem Land nicht getragen.

Liegt die monatliche Fahrleistung eines Fahrzeugs bei Verwendung in der örtlichen, überörtlichen und regionalen Katastrophenabwehr, bei Übungen und organisationseigenen Fahrten insgesamt unter 120 km, so ist von den verwaltenden Stellen und den Regierungspräsidenten sicherzustellen und zu überwachen, daß eine Bewegungsfahrt bis zu einer monatlichen Fahrleistung von 150 km durchgeführt wird.

- 52 Fahrten außerhalb des durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) festgelegten Stationierungsraumes einer Einheit bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Die Zustimmung kann auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Für Fahrten, die über die Landesgrenzen hinausgehen sollen, ist meine Zustimmung einzuholen. In den Fällen der vorstehenden Absätze 1 und 2 ist von den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) sicherzustellen, daß die Fahrzeuge jederzeit kurzfristig telefonisch oder über Funk zu erreichen sind.

- 53 Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) führen für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster des Anhangs 1 zu der Anlage 5 zu den RKA.
Die Regierungspräsidenten, denen die Überprüfung der Fahrtenbücher obliegt, vereinbaren mit den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) die Termine für die Vorlage der Fahrtenbücher.

2. Nummer 54 g erhält folgende Fassung:

- g Kosten der Wartung, Pflege und Reparatur der Ausrüstung sowie der Reinigung der Unterstell- und Lagerräume.

Bezüglich der Kosten für die Pflege der von den freiwilligen Hilfsorganisationen verwalteten Fahrzeuge und Ausrüstung gilt Nummer 57.

3. Nummer 57 erhält folgende Fassung:

- 57 Verwenden die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) die landeseigenen Fahrzeuge des regionalen Katastrophenhilfsdienstes entsprechend Nummer 51 für ihre eigenen Zwecke, so sind von ihnen die Kosten für Betriebsstoffe (Treibstoffe und Öl) zu tragen und bei Fahrleistungen über 4 000 km je Fahrzeug im Jahr außerdem als Nutzungsschädigung an das Land folgende Vergütungssätze zu entrichten:

a) Kräder	4,5 Pf/km
b) Kombiwagen, Kombi-Kastenwagen, Kleinbusse	8,8 Pf/km
c) Küchenwagen	16,3 Pf/km

Die Vergütungen sind mit den Regierungspräsidenten abzurechnen.

Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) übernehmen die Verpflichtung, die Fahrzeuge und die Ausrüstung kostenlos zu pflegen und die Kosten für die notwendigen Pflegemittel zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Verwendung der Fahrzeuge nebst der Ausrüstung bei Einsätzen sowie Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen, die von einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet sind.

4. Die Anlage 5 zum RdErl. v. 5. 12. 1960 erhält neu den **Anlage 1** Anhang 1.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden,
Polizeibehörden.

Dienststelle

Titelblatt

Fahrtenbuch

für den Monat 196.....

des Kraftwagens — Kraftrades

Fahrzeugmarke:

Motor-Nummer: Fahrgestell-Nummer:

Rauminhalt des Fahrzeugtanks: Liter.

pol. Kennzeichen:

Kraftfahrzeugführer:

Anleitung:

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzuhüften und stets im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Alle Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen. Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1—5 und 13 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
3. Die Spalten 1—11 und 15 sind vom Wagenführer und die Spalten 12—14 vom Benutzer, der durch seine Unterschrift zugleich die Richtigkeit der Eintragungen des Wagenführers in den Spalten 1—4 bescheinigt, auszufüllen.
4. Bei Verwendung eines Fahrtschreibers im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 5 und 6 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
5. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 6 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 15 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
6. Der Fahrweg ist in Spalte 3 möglichst genau anzugeben.
7. In den Spalten 9 und 10 sind alle getankten Kraftstoff- und Ölmengen einzutragen, so daß sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen läßt.
8. In Spalte 13 ist der Zweck der Fahrt eindeutig anzugeben. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
9. Betriebsstörungen, Unfälle, Tanken usw. sind in Spalte 15 zu vermerken.
10. In Spalte 7 sind die für den regionalen K-Schutz durchgeföhrten Fahrten (z. B. genehmigte oder angeordnete Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzfahrten) und in Spalte 8 die anderen Fahrten einzutragen.
11. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen.

Seiten 1, 3 usw.

Tag	Zeit der Abfahrt	Fahrtziel und Weg (von — über — nach und zurück)	Zahl der beför- derten Personen oder Ladung des Fahrzeugs	Zählerstand		Fahrkilometer	
				a) Fahrt- beginn	b) Fahrt- ende	reg. K-Schutz mit Aus- bildung	andere Fahrten
1	2	3	4	5	6	7	8

Seiten 2, 4 usw.

a) Kraftstoff Liter	Getankt	b) Öl Liter	Unterschrift des Wagen- führers	Uhrzeit der Entlassung des Fahrers	Fahrtzweck	Unterschrift des Fahrzeug- benutzers	Bemerkungen (Betriebsstörun- gen, Unfälle, Tanken usw.)
9	10	11	12	13	14	15	

Rückseite

Monatsabschluß

Gesamtfahrstrecke im Monat = km

Getankte Betriebsstoffmenge = l

Olverbrauch = l

Olwechsel am = l

Durchschnittsverbrauch an

Betriebsstoff 1'100 km

Ol (ohne Olwechsel) 1 100 km

Anlagen: Fahraufträge

Die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch und des Fahrtenbuchabschlusses bescheinigt:

....., den 19.....

(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Geprüft:

— MBl. NW. 1966 S. 1838.

764

**Satzung der Landesbank
für Westfalen Girozentrale, Münster**

Erl. d. Finanzministers v. 2. 9. 1966 —
2221 — 584/66 — III B 2

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster, hat am 15. 4. 1966 Änderungen und Ergänzungen der §§ 6, 10, 14, 16 und 21 sowie die Einfügung eines § 7 a der Satzung der Bank vom 16. 2. 1955 (SMBL. NW. 764) beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind. Die genannten Satzungsbestimmungen werden wie folgt neu gefaßt oder neu eingefügt:

§ 6 Abs. 1 I c 1 Neue Fassung:

„Beschaffung der zu kurz- und langfristigen Darlehen erforderlichen Mittel

1. durch Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen.“

§ 7 a Nach § 7 wird folgender § 7 a neu eingefügt:

„Deckungsregister für ‚Sonstige Schuldverschreibungen‘“

Der Gesamtbetrag der zur Gewährung von Darlehen ausgegebenen sonstigen Schuldverschreibungen, die nicht unter das Pfandbriefgesetz v. 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312) fallen, muß, soweit für sie nach den Schuldverschreibungsbedingungen ein besonderes Deckungsregister geführt wird, in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken, Grundschulden oder Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Diese Deckungswerte sind einzeln in das Deckungsregister einzutragen.

Bleibt infolge Rückzahlung oder aus einem anderen Grunde der Gesamtbetrag der vorhandenen Deckungswerte hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück und ist weder ihre Ergänzung noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so ist der Fehlbetrag einstweilen durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.“

§ 10 Abs. 5 Satz 2 Neue Fassung:

„Ferner nimmt der Vorsitzende des Personalrates oder sein Stellvertreter an den Sitzungen teil.“

§ 14 Abs. 1 Neue Fassung:

„Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung

„Landesbank für Westfalen Girozentrale“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem sonstigen Angestellten oder daß zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.“

§ 16 Abs. 3 Neue Fassung:

„Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).“

§ 21 Abs. 1 Neue Fassung:

„Die staatliche Aufsicht über die Bank führt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr der Finanzminister des Landes.“

— MBl. NW. 1966 S. 1842.

79030

Buchung der Fällungsergebnisse; hier:

1. Zufällige Nutzungen,
2. Nicht aufgearbeitetes Derbholz,
3. Zusammenstellung der End- und Vornutzungsbestände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 9. 1966 — IV A 2/30—10

Ab Forstwirtschaftsjahr 1967 ist wie folgt zu verfahren:

1. Zufällige Nutzungen sind unter „Sammelhieb“ zu buchen, wenn sie in einer Unterabteilung (bzw. Abteilung)

in der Endnutzung = 40 fm insgesamt und 10 fm je ha in der Vornutzung = 20 fm insgesamt und 5 fm je ha nicht übersteigen. In allen anderen Fällen sind sie wie Planhiebe zu behandeln.

Die Eintragung der unter „Sammelhieb“ gebuchten Holzmengen in die Bestandesblätter und Revierbücher unterbleibt.

2. Bleibt bei einer Hiebsmaßnahme Derbholz unaufgearbeitet liegen, schätzt der Forstbetriebsbeamte die angefallene Menge in fm o.R. und vermerkt sie in einer Summe — ohne Aufteilung auf Holzarten und -sorten — auf der Titelseite des Nummernbuches.

Der Forstamtsleiter hat sich bei der Schlagabnahme von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen.

Das Forstamt übernimmt die geschätzte Menge in die „Nachweisung über Holzeinschlag und Werbungskosten“ (vgl. Nr. 3.1 der Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 8. 1966 — MBl. NW. S. 1719 / SMBL. NW. 79038 —) und in die Spalte „Bemerkungen“ auf der Vollzugsseite des Bestandesblattes. Bei der Eintragung in das Revierbuch ist analog zu verfahren. Die nicht aufgearbeiteten Derbholzmengen sind bei der Ausgleichung des Hiebsatzes zu berücksichtigen. Sie sind in den Summen der „Liste über die Verteilung des Derbholzanfalls auf Betriebs- und Bestandesklassen“ (vgl. Nr. 3.12 der Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 8. 1966 — MBl. NW. S. 1719 / SMBL. NW. 79038 —) enthalten.

3. Die Eintragung der Fällungsergebnisse in die Zusammenstellung der End- und Vornutzungsbestände entfällt. Statt dessen ist die „Liste über die Verteilung des Derbholzanfalls auf Betriebs- und Bestandesklassen“ der Zusammenstellung der End- und Vornutzungsbestände beizufügen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter,
das Forsteinrichtungsamt des Landes NW
in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1842.

79032

Holzverkäufe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 9. 1966 — IV A 3/32—26

Ab Forstwirtschaftsjahr 1967 ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei Freihandverkäufen ist ein schriftlicher Kaufvertrag zu schließen, wenn der Gesamtkaufpreis 500 DM übersteigt. Ist der Gesamtkaufpreis niedriger, liegt der Abschluß eines schriftlichen Kaufvertrages im Ermessen des Forstamtes.

2. Bei Freihandverkäufen mit schriftlichem Kaufvertrag sind für Holzarten und Holzsorten im Sinne der „Nachweisung über Holzpreise“ (siehe Anlage 2 der Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 8. 1966 — MBl. NW. S. 1719 / SMBL. NW. 79038 —) die Preise getrennt zu vereinbaren.

3. Bei allen Holzverkäufen ist der Preis für **ungerücktes** Holz zu vereinbaren. Rückekosten sind gesondert in Rechnung zu stellen und auf besonderer Linie des Kaufvertrages und des Holzzettels einzutragen.

Auf die Bestimmungen über Skontogewährung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (siehe Allgemeine Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen, E 6).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1842.

8202

**Aenderung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 9. 1966 —
B 6130 — 2257/IV 66

Die nachstehenden Änderungen der Satzung der VBL, die der BMF im Bundesanzeiger Nr. 148/66 v. 11. August 1966 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis.

Bekanntmachung
von Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder sowie der dazu erlassenen
Ausführungsbestimmungen

Vom 4. August 1966

Ich habe heute gemäß § 64 Abs. 1 und § 68 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952), zuletzt geändert am 17. Mai 1966 (Bundesanzeiger Nr. 98 vom 26. Mai 1966), folgende vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 26. Mai 1966 beschlossene Änderung der Satzung sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen genehmigt:

I.

§ 35 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

II.

§ 42 erhält folgende Fassung:

„Ein Witwer erhält unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie eine Witwe Rente oder Abfindung der Rente, wenn seine versichert gewesene Ehefrau im Jahr vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. § 46 gilt entsprechend.“

III.

Die Ausführungsbestimmungen Ziffer 4 zu §§ 22 usw. der Satzung erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Anstalt kann der Berechnung des Grundbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 1, wenn zwar die Wartezeit in nicht unterbrochener Versicherung erfüllt ist, zwischen dem Beginn und dem Ende der Versicherung aber keine fünf vollen Kalenderjahre liegen, das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt aus vier vollen Kalenderjahren zugrunde legen.“

IV.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung und der Ausführungsbestimmungen gelten für Ansprüche aus Versicherungen, die nach Ablauf des Monats enden, in dem die Satzungsänderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Bonn, den 4. August 1966
V A 7 — Vers 2705 — 5/66 —

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Dr. Starke

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952 (SMBL.
NW. 8202)

— MBl. NW. 1966 S. 1843.

II.

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen (LBV)**

Bek. d. Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen v. 14. 9. 1966 — 11. 1.3

Der Dienstausweis Nr. 467 des Regierungsinspektors Egon Pasch, geboren am 3. September 1930, wohnhaft in Krefeld, Trautstraße 24, ausgestellt am 10. September 1965 von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem LBV in Düsseldorf, Bastionstr. 39, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1966 S. 1843.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen
 am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966, in Düsseldorf, Haus des Landtags
 Beginn der Plenarsitzung 15.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	39	Bestellung der Ausschüsse des Landtags	
2	38	Berufung von Mitgliedern des Landtags in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	
3	33	Staatsvertrag Regierungsvorlage: Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ Ausschußbericht	
4	40	Wahlprüfungsausschuß: Einsprüche gegen die Landtagswahl am 10. Juli 1966	

— Eine Ergänzung der Tagesordnung bleibt vorbehalten —

— MBl. NW. 1966 S. 1844.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.